Seite 1 von 14



Prüf- und Zertifizierungsordnung der Zertifizierungsstelle für Aufzüge und deren Sicherheitsbauteile im Sinne der Richtlinie 2014/33/EU

1 Geltungsbereich

Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung gilt für alle Zertifizierungsverfahren die durch die Zertifizierungsstelle für Aufzüge und deren Sicherheitsbauteile als akkreditierte und notifzierte Stelle angeboten werden. Dies sind im Einzelnen.

Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren im Geltungsbereich der Richtlinie 2014/33/EU, einschl. der Prüftätigkeiten an:

- 1. Aufzügen entsprechend folgender Anhänge:
 - Anhang IV (Modul B), Abschnitt B, EU-Baumusterprüfungen für Aufzüge
 - Anhang V, Endabnahme von Aufzügen
 - Anhang VIII (Modul G), Einzelprüfungen bei Aufzügen
- 2. Sicherheitsbauteilen nach Anhang I, Nr. 3.2 ¹⁾ und Anhang III, Nr. 6 ²⁾ entsprechend folgender Anhänge
 - Anhang IV (Modul B), Abschnitt A, EU-Baumusterprüfungen für Sicherheitsbauteile
 - Anhang IX (Modul C 2), Stichprobenartige Prüfung bei Sicherheitsbauteilen

Grundlage für die Prüfungen bilden die im Akkreditierungsbescheid genannten, einschlägigen, technischen Regeln wie zum Beispiel:

EN 81-1:1998+A3:2009	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Teil 1: Elektrisch betriebene Personen- und Lastenaufzüge (mit Ausnahme der Anhänge F.1 bis F.5, , F.6.1.2 und F.7)
EN 81-2:1998+A3:2009	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Teil 2: Hydraulisch betriebene Personen- und Lastenaufzüge (mit Ausnahme der Anhänge F.1 bis F.5, F.6.1.2 und F.7)
EN 81-20:2014-11	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Aufzüge für den Personen- und Gütertransport – Teil 20: Personen- und Lastenaufzüge (ausgenommen: programmierbare Schaltungen nach EN 81-20 Nr. 5.11.2.6)
EN 81-21:2009+A1:2012	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Aufzüge für den Personen und Gütertransport - Teil 21: Neue Personen- und Lastenaufzüge in bestehenden Gebäuden
EN 81-28:2003-11	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Aufzüge für den Personen und Gütertransport - Teil 28: Fern-Notruf für Personen- und Lastenaufzüge

Gilt ausschließlich für unkontrollierte Bewegungen des Fahrkorbes in den Technologien Elektrik und Elektronik
 Gilt nicht für programmierbare Schaltungen nach EN81-50, Pkt. 5.6

THÜRINGEN

Seite 2 von 14

EN 81-50:2014-11	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Prüfungen Teil 50: Konstruktionsregeln, Berechnungen und Prüfungen von Aufzugskomponenten
	(Mit der Ausnahme der folgenden Punkte 5.2, 5.3, 5.4, 5.5, 5.6.1.3 und 5.7 und 5.8 (außer Einrichtungen für unkontrollierte Bewegungen des Fahrkorbs in den Technologien Elektrik und Elektronik), 5.9, 5.14)
EN 81-70:2003+A1:2004	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge - Teil 70: Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen
EN 81-71:2005+A1:2006	Sicherheitsregeln für Konstruktion und Einbau von Aufzügen - Besondere Anwendungen für Personen und Lastenaufzüge - Teil 71: Schutzmaßnahmen gegen mutwillige Zerstörung
EN 81-72:2015-06	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge - Teil 72: Feuerwehraufzüge
EN 81-73:2016-06	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge - Teil 73: Verhalten von Aufzügen im Brandfall

Fassungen der oben genannten Normen mit neuerem Ausgabestand können aufgrund des flexibilisierten Akkreditierungsbereiches ebenfalls als Grundlage zur Prüfung dienen.

- 2 Prüf- und Zertifizierungsverfahren (Überprüfung, Bewertung, Zertifizierung und Überwachung) Allgemeine Anforderungen
- 2.1 Die Prüf- und Zertifizierungsverfahren werden als Antragsverfahren durchgeführt.
- 2.2 Die Sprache der Zertifizierungsstelle ist deutsch. Andere Sprachen können nach Ermessen der Zertifizierungsstelle akzeptiert werden, ein Anrecht darauf besteht jedoch nicht.
- 2.3 Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt, andere Sprachfassungen sind möglich. Liegen Dokumente in mehreren Sprachfassungen vor so ist die deutsche Fassung die gültige.
- 2.4 Der Antragsteller (Montagebetrieb, Hersteller, Bevollmächtigter, Antragsteller, Inhaber des Zertifikates) stellt bei der Zertifizierungsstelle einen entsprechenden Antrag entsprechend den Anforderungen der Richtlinie 2014/33/EU zur:
 - Konformitätsprüfung von Aufzügen nach Anhang V, Endabnahme von Aufzügen,
 - Konformitätsprüfung von Aufzügen nach Anhang VIII, Einzelprüfungen bei Aufzügen,
 - Konformitätsprüfung von Aufzügen nach Anhang IV B, EU-Baumusterprüfungen für Aufzüge,
 - Konformitätsprüfung von Sicherheitsbauteilen nach Anhang IV A, EU-Baumusterprüfungen für Sicherheitsbauteile,
 - Konformitätsprüfung von Sicherheitsbauteilen nach Anhang IX, Stichprobenartige Prüfung bei Sicherheitsbauteilen.
- 2.5 Mit der Antragstellung akzeptiert der Antragsteller die Prüf- und Zertifizierungsordnung der Zertifizierungsstelle in allen Punkten als Grundlage des Zertifizierungsverfahrens.

THÜRINGEN

Seite 3 von 14

- 2.6 Die im Antrag enthaltenen Informationen und Dokumente werden von der Zertifizierungsstelle bewertet. Die Bewertung erfolgt dahingehend ob:
 - die Informationen über den Kunden ausreichend sind,
 - die Informationen über den Gegenstand der Zertifizierung ausreichend für die Durchführung des Zertifizierungsvorganges sind,
 - die Grundlage des Zertifizierungsverfahrens, hinsichtlich der anzuwendenden Verfahren und Normen unstrittig sind,
 - der Geltungsbereich der angestrebten Zertifizierung festgelegt ist,
 - es sich dabei um eine Zertifizierungstätigkeit im Bereich der Notifizierung, Akkreditierung oder sonstigen Tätigkeiten handelt,
 - die Kompetenz und die Mittel f
 ür die Durchf
 ührung der Evaluierungst
 ätigkeit vorhanden sind,
 - die Kompetenz und die Fähigkeit vorhanden sind um das Zertifizierungsverfahren durchzuführen,
 - besondere Gefährdungen und Risiken bei einer erforderlichen Evaluierung ersichtlich sind.
- 2.7 Bei positiver Bewertung wird ein Zertifizierungsvertrag oder Überwachungsvertrag mit dem Antragsteller zur Durchführung des Zertifizierungsverfahrens geschlossen. Bei Zeichenvergabe wird ein Zeichengenehmigungsvertrag geschlossen.
- 2.8 Bei Konformitätsbewertungsverfahren nach Anhang V und Anhang VIII der Richtlinie wird kein gesonderter Zertifizierungsvertrag geschlossen. Hier gilt die Auftragsbestätigung als Vertrag.
- 2.9 Anträge deren Informationen und Dokumente nicht ausreichend sind, die nicht im Geltungsbereich der Zertifizierungsstelle liegen, deren Verfahrensweise nicht eindeutig ist, für die die Zertifizierungsstelle nicht die erforderliche Kompetenz besitzt, die nicht in angemessener Zeit bearbeitet werden können oder bei denen Gefährdungen und Risiken in der Evaluierung auftreten können die die Zertifizierungsstelle nicht tragen möchte werden abgelehnt.
- 2.10 Die Ablehnung eines Antrages erfolgt schriftlich mit Angabe des Ablehnungsgrundes.
- 2.11 Bei einer Ablehnung eines Antrages auf Zertifizierung haftet die Zertifizierungsstelle bzw. das Prüflaboratorium nicht für Nachteile, die dem Antragsteller durch die Ablehnung entstehen.
- 2.12 Auf Wunsch des Antragsstellers kann vor der Antragstellung ein Angebot für die Zertifizierungsleistung durch die Zertifizierungsstelle erstellt werden.
- 2.13 Der Antragsteller beauftragt mit Antragsstellung bzw. bei Vertragsabschluss die Zertifizierungsstelle mit der Durchführung des Zertifizierungsverfahrens und der damit verbundenen Prüftätigkeit.
- 2.14 Für jede Prüfung und Zertifizierung zahlt der Antragsteller Entgelte entsprechend der jeweiligen Entgeltordnung der Zertifizierungsstelle des TÜV Thüringen e.V., sofern nichts anderes z. B. per Angebot vereinbart ist.
- 2.15 Die Prüftätigkeit erfolgt durch das Prüflabor für Aufzüge und deren Sicherheitsbauteile des TÜV Thüringen e.V.
- 2.16 Alternativ oder ergänzend können auch externe Stellen für Prüftätigkeiten durch die Zertifizierungsstelle beauftragt werden. Das Einschalten von externen Stellen als Unterauftragnehmer wird mit dem Antragsteller abgestimmt. Es werden nur akkreditierte Laboratorien und dazugehörige, akkreditierte Versuchsgelände welche nach DIN EN 17025 akkreditiert sind, mit Prüfaufträgen beauftragt. Gleichzeitig werden nur Ergebnisse/Berichte anerkannt, welche von Laboren die nach DIN EN 17025 akkreditiert sind, erstellt werden.

THÜRINGEN

Seite 4 von 14

- 2.17 Mit Antragstellung bzw. Vertragsabschluss stimmt der Antragsteller zu, dass die Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle, des Prüflabors und der externen Stelle, im Rahmen Ihrer Tätigkeit, den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten, Fertigungsstätten und Anlagen erhalten.
- 2.18 Die Zertifizierungsstelle führt die Überprüfung, Bewertung, Zertifizierung und Überwachung auf Grundlage der vom Antragsteller zur Verfügung gestellten Unterlagen, Anlagen und Bauteilen durch.
- 2.19 Das zu prüfende Muster (Prüfmuster) muss mit den notwendigen Dokumentationen der Zertifizierungsstelle oder direkt dem Prüflabor zugeleitet werden. Werden mehrere Prüfmuster benötigt, wird dem Antragsteller die Zahl der erforderlichen Prüfmuster mitgeteilt.
- 2.20 Der Antragsteller hat für kostenlose und frachtfreie Anlieferung der Prüfmuster in der jeweils dem Prüfmuster angemessenen erforderlichen Verpackung zu sorgen. Die Verpackung muss ggf. auch die Rücksendung ermöglichen. Die Rücksendung an den Antragsteller erfolgt zu Lasten des Antragstellers.
- 2.21 Die eingereichten Prüfmuster werden, soweit von der Bauart her möglich, nach Abschluss des Auftrages von der Zertifizierungsstelle oder dem Prüflabor in Verwahrung genommen oder dem Antragsteller zur Aufbewahrung übergeben. Dies kann im jeweiligen Fall vertraglich festgeschrieben werden.
- 2.22 Für Schäden an Prüfmustern und überlassenen Unterlagen durch die Prüfung sowie durch Einbruch, Diebstahl, Feuer oder Wasser haftet die Zertifizierungsstelle oder das Prüflabor nicht. Der TÜV Thüringen e.V. hat nur die Sorgfalt walten zu lassen, die er in gleichartigen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.
- 2.23 Falls bei der Prüftätigkeit der Zertifizierungsstelle Abweichungen bzw. Mängel festgestellt werden, die eine Nachprüfung erfordern, trägt der Antragsteller die hierfür entstehenden Kosten.
- 2.24 Die Prüf- und Zertifizierungsaufträge werden in der Reihenfolge des Eingangs der Prüfmuster und der notwendigen Unterlagen bearbeitet.
- 2.25 Der Prüfort ist entsprechend dem beantragten Zertifizierungsverfahren der Anlagenstandort, das für die jeweilige Prüfaufgabe beauftragte Prüflabor oder die Fertigungsstätte des Prüfobjektes. Abweichend kann ein anderer Ort benannt werden. Die Prüfungen werden in dem Prüflaboratorium und / oder auf dem zugehörigen Versuchsgelände durchgeführt. Sollte die Art der Prüfung es fordern oder ermöglichen kann diese auch beim Antragsteller durchgeführt werden.
- 2.26 Nach Abschluss des Prüf- und Zertifizierungsverfahrens erhält der Antragsteller das Ergebnis des Zertifizierungsverfahrens schriftlich mitgeteilt. Dies kann in Form einer Bescheinigung, EU-Baumusterprüfbescheinigung, Bauartkonformitätsbescheinigung oder eines Prüfberichtes erfolgen
- 2.27 Bei erfolgreichem Abschluss des Zertifizierungsverfahrens einer EU-Baumusterprüfung kann eine Zeichenvergabe erfolgen.
- 2.28 Die Zertifizierungsstelle führt zur Erteilung eines Zertifikates mit einer Zeichenvergabe eine Erstbesichtigung der Fertigungsstätte des Antragstellers auf dessen Kosten durch. In einem entsprechenden Bericht wird dann unter anderem der Turnus für die regelmäßige Überprüfung festgelegt.
- Zur Sicherstellung einer gleichbleibenden Produktqualität ist die Zertifizierungsstelle bei Erteilung des Zertifikates verpflichtet die regelmäßige laufende Überwachungen gemäß der Anforderungen der entsprechenden Normen- und Rechtsvorschriften auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.

THÜRINGEN

Seite 5 von 14

- 2.30 Bei einer negativen Abschluss des Zertifizierungsverfahrens und Ablehnung des Zertifikates (z. B. bei nicht bestandener Prüfung eines Prüfmusters) haftet die Zertifizierungsstelle bzw. das Prüflaboratorium nicht für Nachteile, die dem Antragsteller durch die Ablehnung entstehen.
- 2.31 Nach Beendigung der Akkreditierung des Prüflaboratoriums oder der Zertifizierungsstelle wird der Antragsteller laufender Zertifizierungsverfahren diesbezüglich in Kenntnis gesetzt-Ab diesem Zeitpunkt darf der Antragsteller nicht mehr mit dem Hinweis auf diese Akkreditierung werben.
- 2.32 Der Antragsteller ist verpflichtet, die Zertifizierungsstelle über schwerwiegende Beschwerden von Kunden zu unterrichten.
- 2.33 Bei Schäden an Produkten im Zertifizierungsbereich ist der Antragsteller verpflichtet, die Zertifizierungsstelle zu informieren.

3 Zertifikat (EU-Baumusterbescheinigung, Bauartbescheinigung)

- 3.1 Erteilung des Zertifikates
- 3.1.1 Die Berechtigung zur Nutzung eines Zertifikates gilt nur für diejenige Firma und für diejenigen Fertigungsstätten sowie für diejenigen Produkte, welche im Zertifikat aufgeführt sind. Bei beabsichtigter Verlegung einer Fertigungsstätte oder bei beabsichtigter Übertragung der Firma auf eine andere Firma oder einen anderen Firmeninhaber macht der Antragsteller der Zertifizierungsstelle rechtzeitig Mitteilung.
- 3.1.2 Das Zertifikat kann nur von der Zertifizierungsstelle auf Dritte übertragen werden.
- 3.1.3 Das Zertifikat berechtigt nicht zum Anbringen der CE-Kennzeichnung.
- 3.1.4 Wesentliche Änderungen gegenüber der zertifizierten Ausführung müssen der Zertifizierungsstelle gemeldet werden. Diese kann die Erteilung des Zertifikates von dem Nachweis des Herstellers über die Einhaltung der Prüfgrundlagen oder von einer Zusatzprüfung abhängig machen.
- 3.1.5 Bei relevanter Änderung der Prüfgrundlage aus sicherheitstechnischer Sicht ist der Antragsteller verpflichtet, die Zertifizierungsstelle zu benachrichtigen.
- 3.1.6 Das Zertifikat ist nur für das vollständige Produkt gültig wie als Baumuster oder als Entwurf geprüft wurde.
- 3.1.7 Der Antragsteller ist verpflichtet, Schäden an Produkten, die im Geltungsbereich der Zertifizierung liegen, der Zertifizierungsstelle mitzuteilen.
- 3.2 Erlöschen der Gültigkeit oder Ungültigkeitserklärung eines Zertifikates
- 3.2.1 Ein Zertifikat erlischt, wenn
 - der Vertrag über Prüfung, Zertifizierung und Nutzung des Zeichens gekündigt wird,
 - der Antragsteller auf das Zertifikat verzichtet oder die Herstellung des zertifizierten Produktes einstellt,
 - der Antragsteller Änderungen der Geschäftsbedingungen oder der Prüf- und Zertifizierungsordnung zu gegebener Zeit nicht als für sich verbindlich anerkennt,
 - der Antragsteller in Insolvenz gerät oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Insolvenzeröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
 - die dem Zertifikat zugrunde gelegten Prüfgrundlagen geändert worden sind. Die Gültigkeit des Zertifikates wird verlängert, wenn durch eine auf Kosten des Inhabers des Zertifikates innerhalb einer gestellten Frist durchgeführte Nachprüfung erwiesen wird, dass die zertifizierten Produkte auch den neuen Prüfgrundlagen entsprechen,
 - nach Ablauf der im Zertifikat festgelegten Gültigkeit, wenn die Gültigkeit nicht durch die Zertifizierungsstelle verlängert wird.

THÜRINGEN

Seite 6 von 14

- 3.2.2 Ein Zertifikat kann ferner von der Zertifizierungsstelle für ungültig erklärt oder gekündigt werden, wenn
 - sich nachträglich an den Produkten bei der Prüfung nicht erkennbare oder nicht festgestellte Mängel herausstellen,
 - mit dem Zertifikat / der Kennzeichnung irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung betrieben wird,
 - die Entgelte nach Anmahnungen nicht in der gestellten Frist entrichtet werden. Beziehen sich die Entgelte nicht auf ein bestimmtes Zertifikat, so entscheidet die Zertifizierungsstelle, auf welches Zertifikat sich die Maßnahme erstrecken soll.
- 3.2.3 Die Ungültigkeitserklärung kann veröffentlicht werden.
- 3.2.4 Der Antragsteller verliert, wenn die Gültigkeit des Zertifikates abgelaufen oder für ungültig erklärt worden ist, das Recht, für die im Zertifikat aufgeführten Produkte weiter dieses zu nutzen.
- 3.2.5 Nach der Ungültigkeitserklärung eines Zertifikates muss dieses an die Zertifizierungsstelle zurückgegeben werden.
- 3.2.6 Die Kalkulationen der Prüf- und Zertifizierungspreise basieren auf der Haftungsbegrenzung auf einen Maximalbetrag von 2,6 Millionen Euro. Die Haftungsbegrenzung ist daher wesentlicher Vertragsinhalt des Zertifizierungsvertrages und der mitgeltenden Prüf- und Zertifizierungsordnung. Sollte seitens des Antragstellers eine höhere Haftung gewünscht sein, kann nach Rücksprache mit unserem Haftpflichtversicherer ein entsprechender Extender vorschlagen werden, der aber zu Mehrkosten führt. Auf Wunsch unterbreiten wir ein entsprechendes, separates Angebot.

4 Haftung der Zertifizierungsstelle

- 4.1 Die Zertifizierungsstelle haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadenersatz, wenn der Vertragspartner Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Zertifizierungsstelle, seiner Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen oder wenn die Zertifizierungsstelle schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 4.2 Soweit der Zertifizierungsstelle keine vorsätzliche Vertragsverletzung anzulasten ist, ist die Schadenersatzhaftung in den vorgenannten Fällen, auf den vorhersehbaren, bei derartigen Verträgen üblicherweise eintretenden Schaden, begrenzt.
- 4.3 Die Zertifizierungsstelle haftet in allen Fällen für Sachen und Vermögenschäden bis zu einem Höchstbetrag von 2,6 Millionen EUR (in Worten zweimillionensechshunderttausend Euro) je Schadensereignis. Die in diesem Absatz vorgesehene Haftungsbegrenzung gilt weder im Falle vorsätzlicher Vertragsverletzung noch im Falle grober Fahrlässigkeit.
- 4.4 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit des Körpers bleibt von den bevorstehenden Bestimmungen unberührt.
- 4.5 Eine in diesen Bestimmungen dieser Ziffern hinausgehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnaturen des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen. Insbesondere ist eine Haftung wegen leichter und einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

5 Veröffentlichung von Prüfberichten und Zertifikaten

5.1 Der Antragsteller darf Prüfberichte und Zertifikate nur in vollem Wortlaut weitergeben. Eine auszugsweise Veröffentlichung oder Vervielfältigung bedarf der vorherigen Genehmigung der Zertifizierungsstelle.

THÜRINGEN

Seite 7 von 14

- 5.2 Die Zertifizierungsstelle behält sich die Veröffentlichung einer Liste der Zertifikate vor.
- 5.3 Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, die der Richtlinie 2014/33/EU beschriebenen Informationen in dem dort beschriebenem Maß weiterzugeben.

6 Pflichten und Verantwortung

- 6.1 Pflichten und Verantwortung der Zertifizierungsstelle
- 6.1.1 Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen des Antragstellers vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auswerten. Unterlagen des Unternehmens werden nicht an Dritte weitergegeben.
- 6.1.2 Hiervon ausgeschlossen ist die ausführliche Berichterstattung an die Schiedsstelle in Streitfällen. Der Antragsteller kann die Zertifizierungsstelle von Ihrer Schweigepflicht entbinden.
- 6.1.3 Die Zertifizierungsstelle haftet entsprechend gesetzlicher Vorgaben gegenüber dem Antragsteller oder Dritten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 6.1.4 Bei Änderungen der Produkte prüft die Zertifizierungsstelle die geplanten Änderungen und entscheidet, ob für die geänderten Produkte eine Nachprüfung erforderlich ist. Sie teilt ihre Entscheidung dem Antragsteller mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.
- 6.2 Pflichten und Verantwortung des Auftraggebers
- 6.2.1 Der Antragsteller stellt die zur Zertifizierung erforderlichen Unterlagen der Zertifizierungsstelle zur Verfügung (Überlassung bzw. Einsichtnahme) und gewährt der Zertifizierungsstelle Zugang zu den entsprechenden Stellen im Unternehmen.
- 6.2.2 Der Antragsteller unterrichtet die Zertifizierungsstelle über geplante Änderungen der Produkte.

7 Verstöße gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung

- 7.1 Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der Prüf- und Zertifizierungsordnung, insbesondere bei widerrechtlicher Benutzung des Zertifikates, eine Vertragsstrafe von bis zu EUR 5.000,00 zu verlangen.
- 7.2 Eine widerrechtliche Benutzung des Zertifikates liegt auch vor, wenn einer Kennzeichnung versehene Produkte vor Erteilung des Zertifikates angeboten oder in Verkehr gebracht werden oder unzulässige Werbung betrieben wird.

8 Inkrafttreten und Änderung der Prüf- und Zertifizierungsordnung

- 8.1 Die Prüf- und Zertifizierungsordnung tritt am 28.04.2021 in Kraft.
- 8.2 Sie verliert nach Aufstellung einer neuen Prüf- und Zertifizierungsordnung mit einer Übergangszeit von 6 Monaten ihre Gültigkeit.
- 8.3 Auf das Inkrafttreten der neuen oder das Außerkraftsetzen der vorliegenden Prüf- und Zertifizierungsordnung wird der Antragsteller bei Bedarf hingewiesen. Dies geschieht in der Regel im Zusammenhang mit der nächsten auf das Datum des Inkrafttretens der neuen Prüf- und Zertifizierungsordnung folgenden Tätigkeit.

9 Beschwerden / Gerichtsstand

9.1 Der Antragsteller kann gegen Entscheidung der Zertifizierungsstelle Beschwerde führen. Die Beschwerde wird bei der Leitung der Zertifizierungsstelle eingebracht und jeweils von der vorgesetzten Stelle, gegen die Beschwerde geführt wird, behandelt.

THÜRINGEN

Seite 8 von 14

9.2 Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung herrührenden Ansprüche gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz des TÜV Thüringen e.V. in Erfurt.

10 Informationen zum Zertifizierungsverfahren nach Anhang V / VIII, 2014/33/EU

- 10.1 Antragsunterlagen
- 10.1.1 Dieser Antrag muss folgendes enthalten:
 - Antragsgegenstand (Angabe der Richtlinie und des anzuwendenden Verfahrens Anhang V oder Anhang VIII),
 - Versicherung die Konformitätsbewertung bei keiner anderen notifizierten Stelle (NB) beantragt zu haben,
 - Angaben zum Montagebetrieb (Name, Adresse),
 - Angaben zum Montageort (Adresse).
- 10.1.2 Dem Antrag muss eine für die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens ausreichende Dokumentation beigefügt sein. Der erforderliche Mindestumfang dieser Anlagendokumentation ist in dem Beschluss 01-15 des EK3 (Dokumentnummer EK3 15-29rev1) präzisiert.
- 10.2 Evaluierung (Prüfung)
 Die Evaluierung setzt sich in der Regel aus einer Prüfung der eingereichten Dokumentation sowie der Prüfung der Anlage vor Ort zusammen. Sind die eingereichten Dokumente ausreichend für eine Prüfung der Aufzugsanlage wird diese vor Ort durch das Prüflabor durchgeführt und im Prüfbericht dokumentiert.
- 10.3 Bewertung / Zertifizierung
- 10.3.1 Die Dokumentation und der Prüfbericht der Evaluierung werden durch einen Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle, Zertifizierer genannt, oder der Leitung der Zertifizierungsstelle bewertet.
- 10.3.2 Die Bewertung aller zum Zertifizierungsprozess gehörenden Unterlagen erfolgt dahingehend ob die Aufzugsanlage konform mit den Anforderungen des Anhanges I der Richtlinie 2014/33/EU ist.
- 10.3.3 Bei positiver Bewertung und Zertifizierungsentscheidung stellt der Zertifizierer das Zertifikat in Form einer Endabnahmebescheinigung (Anhang V) oder Konformitätsbescheinigung (Anhang VIII) aus.
- 10.3.4 Bei negativer Bewertung informiert der Zertifizierer die Leitung der Zertifizierungsstelle. Diese informiert den Kunden und entscheidet anschließend über die weitere Vorgehensweise.
- 10.3.5 Bei Verweigerung der Zertifizierung oder Aussetzen des Zertifizierungsverfahrens informiert die Leitung der Zertifizierungsstelle die notifizierende Behörde.

Seite 9 von 14



11 Informationen zum Zertifizierungsverfahren nach Anhang IV A, 2014/33/EU

11.1 Antragsunterlagen

- 11.1.1 Dieser Antrag muss folgendes enthalten:
 - Antragsgegenstand,
 - Angaben zum Hersteller oder seines Bevollmächtigten (Name, Adresse),
 - Angaben zum Herstellort (Adresse).
 - die Versicherung die Konformitätsbewertung bei keiner anderen notifizierten Stelle (NB) beantragt zu haben,
 - ein repräsentatives Muster,
 - die technischen Unterlagen,
 - die zusätzlichen Nachweise für eine angemessene Lösung durch den technischen Entwurf. In diesen zusätzlichen Nachweisen müssen alle Unterlagen, einschließlich anderer einschlägiger technischer Spezifikationen, vermerkt sein, nach denen insbesondere dann vorgegangen worden ist, wenn die einschlägigen harmonisierten Normen nicht in vollem Umfang angewandt worden sind. Die zusätzlichen Nachweise umfassen erforderlichenfalls die Ergebnisse von Prüfungen, die gemäß anderen einschlägigen technischen Spezifikationen von einem geeigneten Labor des Herstellers oder von einem anderen Prüflabor in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung durchgeführt wurden.
- 11.1.2 Die technischen Unterlagen müssen, soweit relevant, folgendes enthalten:
 - geeignete Risikoanalyse und Risikobewertung, eine Beschreibung des Sicherheitsbauteils für Aufzüge, einschließlich des Einsatzbereichs (insbesondere etwaige Geschwindigkeitsgrenzen, Belastung, Energie) und der Einsatzbedingungen (insbesondere explosionsgefährdete Bereiche, Witterungseinflüsse),
 - Konstruktionszeichnungen, Fertigungszeichnungen Fertigungspläne,
 - Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des Sicherheitsbauteils für Aufzüge erforderlich sind.
 - eine Aufstellung darüber, welche harmonisierten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, und, wenn diese harmonisierten Normen nicht angewandt wurden, eine Beschreibung der Lösungen, mit denen das Sicherheitsbauteil für Aufzüge die Erfüllung der in Nummer 1 genannten Bedingungen erreicht, einschließlich einer Aufstellung der anderen angewandten einschlägigen technischen Spezifikationen. Im Fall von teilweise angewandten harmonisierten Normen werden die Teile, die angewandt wurden, in den technischen Unterlagen angegeben,
 - gegebenenfalls die Ergebnisse von Konstruktionsberechnungen, die der Hersteller selbst durchgeführt hat oder die für ihn durchgeführt wurden,
 - Prüfberichte.
 - ein Exemplar der Betriebsanleitung des Sicherheitsbauteils für Aufzüge,
 - die Maßnahmen, die bei der Serienfertigung getroffen werden, um die Übereinstimmung der Sicherheitsbauteile für Aufzüge mit dem untersuchten Bauteil sicherzustellen.
- 11.2 Evaluierung (Prüfung)
- 11.2.1 Der Umfang der erforderlichen Evaluierung wird in der Antragsbewertung ermittelt.
- 11.2.2 Die Evaluierung setzt sich in der Regel aus einer Prüfung der eingereichten Dokumentation sowie den notwendigen Prüfung des Sicherheitsbauteiles zusammen.

THÜRINGEN

Seite 10 von 14

- 11.3 Bewertung / Zertifizierung
- 11.3.1 Bewertung und Zertifizierungsentscheidung in diesem Zertifizierungsprogramm erfolgen durch Leitung oder Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle.
- 11.3.2 Der Bewerter bewertet alle Informationen, Dokumente und Ergebnisse der Evaluation dahingehend ob das Sicherheitsbauteil konform mit den Anforderungen des Anhanges I der Richtlinie 2014/33/EU ist.
- 11.3.3 Der Bewerter erstellt einen Bewertungsbericht über die durchgeführten Untersuchungen, Kontrollen und Prüfungen und die dabei erzielten Ergebnisse. Der Inhalt dieses Berichts oder Teile davon wird nur mit Zustimmung des Herstellers veröffentlicht. Die Pflichten der Notifizierten Stelle gegenüber der notifizierenden Behörde werden dadurch nicht eingeschränkt.
- 11.3.4 Dieser Bewertungsbericht geht an den Zertifizierer. Dieser trifft auf Grundlage des Bewertungsberichtes, der Ergebnisse der Evaluierung sowie aller anderen relevanten Informationen zum Zertifizierungsvorgang die Zertifizierungsentscheidung.
- 11.3.5 Bei positiver Zertifizierungsentscheidung stellt der Zertifizierer das Zertifikat in Form einer EU-Baumusterprüfbescheinigung aus.
- 11.3.6 Diese EU-Baumusterprüfbescheinigung muss mindestens folgendes enthalten:
 - den Namen und die Anschrift des Herstellers,
 - die Ergebnisse der EU-Baumusterprüfung,
 - die an die Bescheinigung geknüpften Bedingungen,
 - die zur Identifizierung des zugelassenen Baumusters erforderlichen Angaben.
- 11.3.7 Der EU-Baumusterprüfbescheinigung können eine oder mehrere Anhänge beigefügt werden.
- 11.3.8 Bei negativer Zertifikatsentscheidung informiert der Zertifizierer die Leitung der Zertifizierungsstelle. Diese verweigert die Ausstellung des EU-Baumusters und informiert den Antragsteller schriftlich darüber und begründet die Verweigerung ausführlich.
- 11.3.9 Die Zertifizierungsstelle meldet der notifizierenden Behörde jede Ausstellung, Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme einer EU-Baumusterprüfbescheinigung.
- 11.3.10 Die notifizierte Stelle unterrichtet die übrigen notifizierten Stellen, die nach Richtlinie 2014/33/EU notifiziert sind, über die EU-Baumusterprüfbescheinigungen und etwaige Ergänzungen dazu, die sie verweigert, zurückgenommen, ausgesetzt oder auf andere Weise eingeschränkt hat, und teilt ihnen, wenn sie dazu aufgefordert wird, die derartigen von ihr ausgestellten Bescheinigungen und/oder Ergänzungen dazu mit.

Seite 11 von 14



12 Informationen zum Zertifizierungsverfahren nach Anhang IV B, 2014/33/EU

12.1 Antragsunterlagen

- 12.1.1 Dieser Antrag muss folgendes enthalten:
 - Antragsgegenstand,
 - Angaben zum Hersteller oder seines Bevollmächtigten (Name, Adresse),
 - die Versicherung die Konformitätsbewertung bei keiner anderen notifizierten Stelle (NB) beantragt zu haben,
 - Angaben zum Ort an dem der Musteraufzug geprüft werden kann (Adresse).
 - die technischen Unterlagen,
 - die zusätzlichen Nachweise für eine angemessene Lösung durch den technischen Entwurf. In diesen zusätzlichen Nachweisen müssen alle Unterlagen, einschließlich anderer einschlägiger technischer Spezifikationen, vermerkt sein, nach denen insbesondere dann vorgegangen worden ist, wenn die einschlägigen harmonisierten Normen nicht in vollem Umfang angewandt worden sind. Die zusätzlichen Nachweise umfassen erforderlichenfalls die Ergebnisse von Prüfungen, die gemäß anderen einschlägigen technischen Spezifikationen von einem geeigneten Labor des Montagebetriebs oder von einem anderen Prüflabor in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung durchgeführt wurden.

12.1.2 Die technischen Unterlagen müssen, soweit relevant, folgendes enthalten:

- eine Beschreibung des Musteraufzugs, in der alle zulässigen Abweichungen vom Musteraufzug deutlich angegeben sind,
- Konstruktions- und Fertigungszeichnungen und -pläne
- Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne und der Funktionsweise des Aufzugs erforderlich sind,
- eine Aufstellung der berücksichtigten wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen,
- eine Aufstellung darüber, welche harmonisierten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, und, wenn diese harmonisierten Normen nicht angewandt wurden. eine Beschreibung der Lösungen, mit denen den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen dieser Richtlinie entsprochen wurde, einschließlich einer Aufstellung der anderen angewandten einschlägigen technischen Spezifikationen; im Fall von teilweise angewandten harmonisierten Normen werden die Teile, die angewandt wurden, in den technischen Unterlagen angegeben,
- eine Abschrift der EU-Konformitätserklärungen für die in den Aufzug eingebauten Sicherheitsbauteile für Aufzüge,
- die Ergebnisse von Konstruktionsberechnungen, die der Montagebetrieb selbst durchgeführt hat oder die für ihn durchgeführt wurden,
- die Prüfberichte,
- ein Exemplar der Betriebsanleitung nach Anhang I Nummer 6.2,
- die Maßnahmen, die beim Einbau getroffen werden, um die Übereinstimmung des serienmäßig hergestellten Aufzugs mit den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen der Richtlinie sicherzustellen.
- 12.2 Evaluierung (Prüfung)
- 12.2.1 Der Umfang der erforderlichen Evaluierung wird in der Antragsbewertung ermittelt.
- 12.2.2 Die Evaluierung setzt sich in der Regel aus einer Prüfung der eingereichten Dokumentation sowie den notwendigen Prüfung an dem Musteraufzug zusammen.

THÜRINGEN

Seite 12 von 14

- 12.3 Bewertung / Zertifizierung
- 12.3.1 Bewertung und Zertifizierungsentscheidung in diesem Zertifizierungsprogramm erfolgen durch die Leitung oder Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle.
- 12.3.2 Der Bewerter bewertet alle Informationen, Dokumente und Ergebnisse der Evaluation dahin-gehend ob der Musteraufzug konform mit den Anforderungen des Anhanges I der Richtlinie 2014/33/EU ist.
- 12.3.3 Der Bewerter erstellt einen Bewertungsbericht über die durchgeführten Untersuchungen, Kontrollen und Prüfungen und die dabei erzielten Ergebnisse. Der Inhalt dieses Berichts oder Teile davon wird nur mit Zustimmung des Herstellers veröffentlicht. Die Pflichten der Notifizierten Stelle gegenüber der notifizierenden Behörde werden dadurch nicht eingeschränkt.
- 12.3.4 Dieser Bewertungsbericht geht an den Zertifizierer. Dieser trifft auf Grundlage des Bewertungsberichtes, der Ergebnisse der Evaluierung sowie aller anderen relevanten Informationen zum Zertifizierungsvorgang die Zertifizierungsentscheidung.
- 12.3.5 Bei positiver Zertifizierungsentscheidung stellt der Zertifizierer das Zertifikat in Form einer EU-Baumusterprüfbescheinigung aus.
- 12.3.6 Diese EU-Baumusterprüfbescheinigung muss mindestens folgendes enthalten:
 - den Namen und die Anschrift des Montagebetriebes,
 - die Ergebnisse der EU-Baumusterprüfung,
 - die an die Bescheinigung geknüpften Bedingungen,
 - die zur Identifizierung des zugelassenen Baumusters erforderlichen Angaben.
- 12.3.7 Der EU-Baumusterprüfbescheinigung können eine oder mehrere Anhänge beigefügt werden.
- 12.3.8 Die EU-Baumusterprüfbescheinigung und ihre Anhänge enthalten alle Angaben, die notwendig sind, um die Übereinstimmung der Aufzüge mit dem geprüften Baumuster bei der End-abnahme nach Anhang V der Richtlinie zu beurteilen.
- 12.3.9 Bei negativer Zertifikatsentscheidung informiert der Zertifizierer die Leitung der Zertifizierungsstelle. Diese verweigert die Ausstellung des EU-Baumusters und informiert den Antrag-steller schriftlich darüber und begründet die Verweigerung ausführlich.
- 12.3.10 Die Zertifizierungsstelle meldet der notifizierenden Behörde jede Ausstellung, Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme einer EU-Baumusterprüfbescheinigung.
- 12.3.11 Die notifizierte Stelle unterrichtet die übrigen notifizierten Stellen, die nach Richtlinie 2014/33/EU notifiziert sind, über die EU-Baumusterprüfbescheinigungen und etwaige Ergän-zungen dazu, die sie verweigert, zurückgenommen, ausgesetzt oder auf andere Weise ein-geschränkt hat, und teilt ihnen, wenn sie dazu aufgefordert wird, die derartigen von ihr aus-gestellten Bescheinigungen und/oder Ergänzungen dazu mit.

Seite 13 von 14



13 Informationen zum Zertifizierungsverfahren nach Anhang IX, 2014/33/EU

13.1 Antragsunterlagen

Dieser Antrag muss folgendes enthalten:

- Antragsgegenstand,
- Name und Anschrift des Herstellers sowie, wenn der Antrag von dem Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name und Anschrift,
- eine schriftliche Erklärung darüber, dass derselbe Antrag bei keiner anderen notifizierten Stelle eingereicht worden ist,
- alle sachdienlichen Angaben über die hergestellten Sicherheitsbauteile für Aufzüge,
- die Adresse der Örtlichkeiten, an denen Stichproben der Sicherheitsbauteile für Aufzüge entnommen werden können.
- 13.2 Evaluierung (Prüfung)
- 13.2.1 Die Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle oder der von ihr beauftragten Stelle (i.d.R. Prüflabor für Aufzüge und deren Sicherheitsbauteile) nehmen in zufällig gewählten Abständen Proben aus der fertigen Produktion.
- 13.2.2 Diese, vor Ort entnommene, geeignete Stichprobe des fertiggestellten Sicherheitsbauteiles wird auf Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen aus dem Zertifizierungsprozess des Sicherheitsbauteiles untersucht und es werden geeignete Prüfungen nach Maßgabe der einschlägigen harmonisierten Normen und/oder gleichwertige Prüfungen nach Maßgabe an-derer einschlägiger technischer Spezifikationen vorgenommen, um die Übereinstimmung des Sicherheitsbauteiles mit den Anforderungen des Anhanges I der Richtlinie 2014/33/EU zu überprüfen.
- 13.3 Bewertung / Zertifizierung
- 13.3.1 Bewertung und Zertifizierungsentscheidung in diesem Zertifizierungsprogramm erfolgen durch die Leitung oder Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle.
- 13.3.2 Der Bewerter bewertet alle Informationen, Dokumente und Ergebnisse der Evaluation dahin-gehend ob das Sicherheitsbauteil konform mit den Angaben der EU-Baumusterprüfbescheinigung, der zugehörigen Dokumentation des Sicherheitsbauteiles und den Anforderungen des Anhanges I der Richtlinie 2014/33/EU ist.
- 13.3.3 Der Bewerter erstellt einen Bewertungsbericht über die durchgeführten Untersuchungen, Kontrollen und Prüfungen und die dabei erzielten Ergebnisse. Der Inhalt dieses Berichts oder Teile davon wird nur mit Zustimmung des Herstellers veröffentlicht. Die Pflichten der Notifizierten Stelle gegenüber der notifizierenden Behörde werden dadurch nicht eingeschränkt.
- 13.3.4 Dieser Bewertungsbericht geht an den Zertifizierer. Dieser trifft auf Grundlage des Bewertungsberichtes, der Ergebnisse der Evaluierung sowie aller anderen relevanten Informationen zum Zertifizierungsvorgang die Zertifizierungsentscheidung.
- 13.3.5 Bei positiver Zertifizierungsentscheidung stellt der Zertifizierer das Zertifikat in Form einer Bauartkonformitätsbescheinigung aus.
- 13.3.6 Diese Bauartkonformitätsbescheinigung muss mindestens folgendes enthalten:
 - den Namen und die Anschrift des Herstellers,
 - den Namen und die Anschrift der Fertigungsstätte,
 - Angaben zum Sicherheitsbauteil,
 - Angaben zur Prüfung (Datum, Prüfgrundlagen)
 - die Konformitätsaussage,
 - die an die Bescheinigung geknüpften Bedingungen.

THÜRINGEN

Seite 14 von 14

Bei negativer Zertifizierungsentscheidung informiert der Zertifizierer die Leitung der Zertifizierungsstelle. Diese verweigert die Ausstellung der Bauartkonformitätsbescheinigung und leitet folgende Maßnahmen ein:

- Information der die EU-Baumusterprüfbescheinigung ausstellenden Stelle,

	 Entzug bestehender Bauartkonformitätsbescheinigungen für dieses Sicherheitsbauteil, Überprüfung bestehender Bauartkonformitätsbescheinigungen für Sicherheitsbauteile bei denen die Festgestellten Abweichungen ebenfalls zutreffen können, Information der notifizierenden Behörde, Information der Benannten Stellen.
13.3.7	Die Leitung der Zertifizierungsstelle informiert den Antragssteller schriftlich darüber.